

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT TELTOW

FINANZEN

HAUSHALT 2017

Mehrheitsbeschluss über
Teltows Gelder

AKTUELL

SCHULESSEN

Zwei Euro
pro Mittagsportion

KINDERBETREUUNG

NEUE ENTGELTORDNUNG

Gebühren nach zehn
Jahren angepasst





INHALT

AMTLICHER TEIL

- 04** BESCHLÜSSE DER 22. SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES VOM 23.01.2017
- 04** BESCHLÜSSE DER 20. STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 08.02.2017
- 05** BEKANNTMACHUNG ZUR PLANFESTSTELLUNG FÜR DEN NEUBAU DER GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE „BIOMALZSPANGE TELTOW – NORDANBINDUNG STAHNSDORF“ (VON BAU-KM 0,030 BIS BAU-KM 0+675,000) SOWIE LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER MASSNAHMEN IN DER STADT TELTOW (GEMARKUNG TELTOW, FLUR 15 UND 21) UND IN DER GEMEINDE STAHNSDORF (GEMARKUNG STAHNSDORF, FLUR 5) IM LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK
- 06** AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 68 „FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN POTSDAMER STRASSE UND STRIEWITZWEG“ ALS SATZUNG UND ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM WEGE DER BERICHTIGUNG, STADT TELTOW
- 07** SATZUNG ZUR 4. ÄNDERUNG DER VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG DER STADT TELTOW
- 08** HAUSHALTSSATZUNG DER STADT TELTOW FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2017
- 10** BEITRAGSORDNUNG ZUR ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN DES EIGENBETRIEBES DER STADT TELTOW „MENSCHENKINDER TELTOW“ FÜR KINDERTAGESSTÄTTEN UND TAGESPFLEGESTELLEN GEMÄSS § 17 DES KITA-GESETZES
- 14** SATZUNG ÜBER DIE SCHULSPEISUNG IN DER STADT TELTOW
- 14** BEKANNTMACHUNG DES WAHLLIETERS ZUR WAHL DER/DES HAUPTAMTLICHEN BÜRGERMEISTERIN/BÜRGERMEISTERS DER STADT TELTOW AM 24. SEPTEMBER 2017
- 18** BEKANNTMACHUNG NACH § 50 ABS. 5 DES BUNDESMELDEGESETZES ÜBER DAS WIDERSPRUCHSRECHT GEGEN MELDEREGISTERAUSKÜNFTEN AN PARTEIEN UND WÄHLERGRUPPEN



Gesunde KINDERKOST in Teltow

*Stadt gibt pro Portion
über einen Euro dazu*
Seite 21



DRINGEND GESUCHT

*Tagesmutter
oder -vater werden*
Seite 20

INFORMATIONEN DER VERWALTUNG
UND SONSTIGE HINWEISE **19**

VERANSTALTUNGS-
TIPPS UND TERMINE **22**

IMPRESSUM

Sie finden das Amtsblatt auch online auf der Webseite www.teltow.de.

Herausgeber: Stadt Teltow, Der Bürgermeister, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow, Telefon 03328 4781 0, Körperschaft des öffentlichen Rechts; Texte/Redaktion: SG Öffentlichkeitsarbeit/Stadtmaking; Fotos: Stadt Teltow, fotolia.com; Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, hängt im Bekanntmachungskasten der Stadt Teltow vor dem Neuen Rathaus, Marktplatz 1-3, aus, liegt im Neuen Rathaus zur Mitnahme bereit und ist zusätzlich unter www.teltow.de einsehbar. Auflage: 12.500 Exemplare; Grafikdesign: Karin Rische, Art Direction; Druck und Weiterverarbeitung: dieUmweltDruckerei

SENIORENBEIRAT
Neues Mitglied gesucht
Seite 18



**INFORMATIVE
KNÖLLCHEN**
Begleichen
leicht gemacht
Seite 21



188 SAGEN

JA!

Steigerung
gegenüber Vorjahr

Seite 19 

SCHIEDSAMT
Stellvertreter gewählt
Seite 19



BAUBOOM

160 Bauanträge
in 2016
Seite 20



SITZUNGSBESCHLÜSSE

BESCHLÜSSE DER 22. SITZUNG
DES HAUPTAUSSCHUSSES VOM
23.01.2017

NICHT ÖFFENTLICH BEHANDELT:



HA-Beschluss-Nr.: 01/22/2017

„Der Bürgermeister wird dazu legitimiert, mit dem im Vergabevorschlag empfohlenen Büro einen Projektsteuerungsvertrag zu unterzeichnen, dessen Laufzeit am 01.02.2017 beginnt.“

ÖFFENTLICH BEHANDELT:



HA-Beschluss-Nr.: 13/22/2017

„Dem Antrag auf Zulassung einer Befreiung zur Nutzungsänderung eines Wochenendhauses zu einem Wohnhaus, Siedlerweg 42 (Gemarkung Teltow, Flur 8, Flurstück 167) in Bezug auf die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Siedlerweg“ festgesetzte Dachneigung wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt.“

HA-Beschluss-Nr.: 14/22/2017

„Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses im Weg zum Saeggepfuhl 1 (Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 2, Flurstücke 328 und 330) wird erteilt. Die Frage des Antragstellers wird mit „Ja“ beantwortet.“

BESCHLÜSSE DER 20. STADT-
VERORNETENVERSAMMLUNG VOM
08.02.2017

ÖFFENTLICH BEHANDELT:



SVV-Beschluss-Nr.: 01/20/2017

„Die Tagesordnung der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Teltow vom 08.02.2017 wird um die Anfragen der Fraktion LINKE/Umweltaktive/BFB/Piraten, AF-012/2017, AF-013/2017, AF-014/2017 sowie die Tischvorlage, Drucksache DS-020/2017, deren Eilbedürftigkeit begründet wurde, erweitert. Die Einordnung der Anfragen erfolgt unter dem neuen TOP 10.5. „Anfragen der Fraktion LINKE/Umweltaktive/BFB/Piraten“ in der obigen Reihenfolge als TOP 10.5.1., 10.5.2. sowie 10.5.3. unter dem TOP 10. „Anfragen der Fraktionen“. Die Einordnung der DS-020/2017 erfolgt als neuer TOP

9.2. unter TOP 9. „Anträge des Bürgermeisters“. Die nachfolgenden Anträge unter TOP. 9 ändern ihre Nummerierung entsprechend fortlaufend.“

SVV-Beschluss-Nr.: 02/20/2017

„Herr Wolfgang Wischnewski wird zur stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle der Stadt Teltow gewählt.“

SVV-Beschluss-Nr.: 03/20/2017

„(1) Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 57c „Kanalaue an der Altstadt, westlich angrenzend an die Marina Teltow“ vom 13.07.2016 (SVV-Beschluss-Nr.: 07/16/2016) wird aufgehoben.

(2) Der Bebauungsplan Nr. 57c „Kanalaue an der Altstadt, westlich angrenzend an die Marina Teltow“ in der Fassung vom 01.02.2017 gewährleistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden. Die Abwägung wird gebilligt.

(3) Der Bebauungsplan Nr. 57c „Kanalaue an der Altstadt, westlich angrenzend an die Marina Teltow“ in der Fassung vom 01.02.2017 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

(4) Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 57c „Kanalaue an der Altstadt, westlich angrenzend an die Marina Teltow“ die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zu beantragen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 04/20/2017

„ (1) Der Bebauungsplan Nr. 68 „für das Gebiet zwischen Potsdamer Straße und Striewitzweg“ gewährleistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden. Die Abwägung wird gebilligt.

(2) Der Bebauungsplan Nr. 68 „für das Gebiet zwischen Potsdamer Straße und Striewitzweg“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

(3) Der Flächennutzungsplan der Stadt Teltow wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt.“

SVV-Beschluss-Nr.: 05/20/2017

„Die Satzung über die Schulspeisung in der Stadt Teltow lt. Anlage in der Fassung vom 08.02.2017 wird beschlossen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 06/20/2017

„Die Haushaltssatzung 2017 in der vorliegenden Fassung einschließlich des Haushaltsplanes und des Stellenplanes werden beschlossen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 07/20/2017

„Die Beitragsordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen des Eigenbetriebes der Stadt Teltow „MenschensKinder Teltow“ für Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gemäß § 17 des Kita-Gesetzes wird vorbehaltlich der Einvernehmensherstellung nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschlossen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 08/20/2017

„Der Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes „MenschensKinder Teltow“ der Stadt Teltow wird beschlossen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 09/20/2017

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem vorliegenden Vertrag zwischen dem Gesundheitszentrum Teltow gGmbH und dem Eigenbetrieb der Stadt Teltow „MenschensKinder Teltow“ zu.“

SVV-Beschluss-Nr.: 010/20/2017

„Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den Mietvertrag über das Schulgebäude der Bruno-H.-Bürgel-Schule vorzeitig aufzulösen. Grundlage hierfür wird eine Auflösungsvereinbarung sein.“

SVV-Beschluss-Nr.: 11/20/2017

„Die Satzung zur 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung lt. Anlage 1 in der Fassung vom 08.02.2017 wird beschlossen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 12/20/2017

„Die Stadt Teltow beteiligt sich für 3 Jahre am

Kommunalen-Energieeffizienz-Netzwerk der EMB (EMB-KEEN).“

SVV-Beschluss-Nr.: 13/20/2017

„Der Entwurf der wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie (WUS) für die Stadt Teltow wird gebilligt.“

SVV-Beschluss-Nr.: 14/20/2017

„Die zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP HR, Stand 19.07.2016) erarbeitete Stellungnahme der Stadt Teltow wird gebilligt.“

SVV-Beschluss-Nr.: 15/20/2017

„Der Bürgermeister wird ermächtigt, die beiliegende Kooperationsvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe des Breitbandausbaus zu unterzeichnen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 16/20/2017

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem vorliegenden Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Stadt Teltow ab 01.01.2017 inhaltlich zu.“

SVV-Beschluss-Nr.: 17/20/2017

„Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die nachfolgenden Grundstücke der Stadt Teltow in die stadteigene WGT Wohnungsbaugesellschaft Teltow mbH einzubringen:

1. Gemarkung Teltow – Flur 1 – Flurstück 154 – 677 m²
2. Gemarkung Teltow – Flur 1 – Flurstück 293 tlw. – ca. 1331 m².“

NICHT ÖFFENTLICH BEHANDELT:



SVV-Beschluss-Nr.: 18/20/2017

„Dem Verkauf des Grundstücks in der Bruno-H.-Bürgel-Straße 52/54, Flur 5, Flurstücke 120 und 121 (ges. 1242 m²), wird nach den Regelungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zugestimmt.“

Teltow, den 10.02.2017

gez. Büro der Stadtverordnetenversammlung

BEKANNTMACHUNG ZUR PLANFESTSTELLUNG FÜR DEN NEUBAU DER GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE „BIOMALZSPANGE TELTOW – NORDANBINDUNG STAHNSDORF“ (VON BAU-KM 0,030 BIS BAU-KM 0+675,000) SOWIE LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER MASSNAHMEN IN DER STADT TELTOW (GEMARKUNG TELTOW, FLUR 15 UND 21) UND IN DER GEMEINDE STAHNSDORF (GEMARKUNG STAHNSDORF, FLUR 5) IM LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK



Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 10. Februar 2017 (Geschäftszeichen: 212-31105/0032/001) ist der Plan für das vorstehende Vorhaben festgestellt worden.

Träger des Vorhabens sind die Stadt Teltow und die Gemeinde Stahnsdorf für den jeweils auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Teil.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

- das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27), und
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen und Auflagen. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Einwendungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet: Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim
Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

(§ 45 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht Potsdam kann sie auch zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 81 Absatz 1 VwGO) oder in elektronischer Form (§ 55a VwGO) erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes (SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 106 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die, auf der Internetseite <http://www.egvp.de> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Gemäß § 39 Absatz 9 BbgStrG in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO hat die Anfechtungsklage gegen vorstehenden Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann beim Verwaltungsgericht Potsdam gestellt werden (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 02. März 2017 bis einschließlich 15. März 2017

im Neuen Rathaus der Stadt Teltow, Marktplatz 1/3, Foyer im Erdgeschoss während der Dienststunden:

- MONTAGS**
von 7:30 – 12:00 und von 13:00 – 15:00 Uhr
- DIENSTAGS**
von 7:30 – 12:00 und von 13:00 – 18:00 Uhr
- MITTWOCHS**
von 7:30 – 12:00 und von 13:00 – 15:00 Uhr

- DONNERSTAGS**
von 7:30 – 12:00 und von 13:00 – 15:00 Uhr
- FREITAGS**
von 7:30 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht bereits zugestellt worden ist, als zugestellt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt

für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 27a VwVfG wird zusätzlich unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes im Internet veröffentlicht. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Teltow, den 10. Februar 2017

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

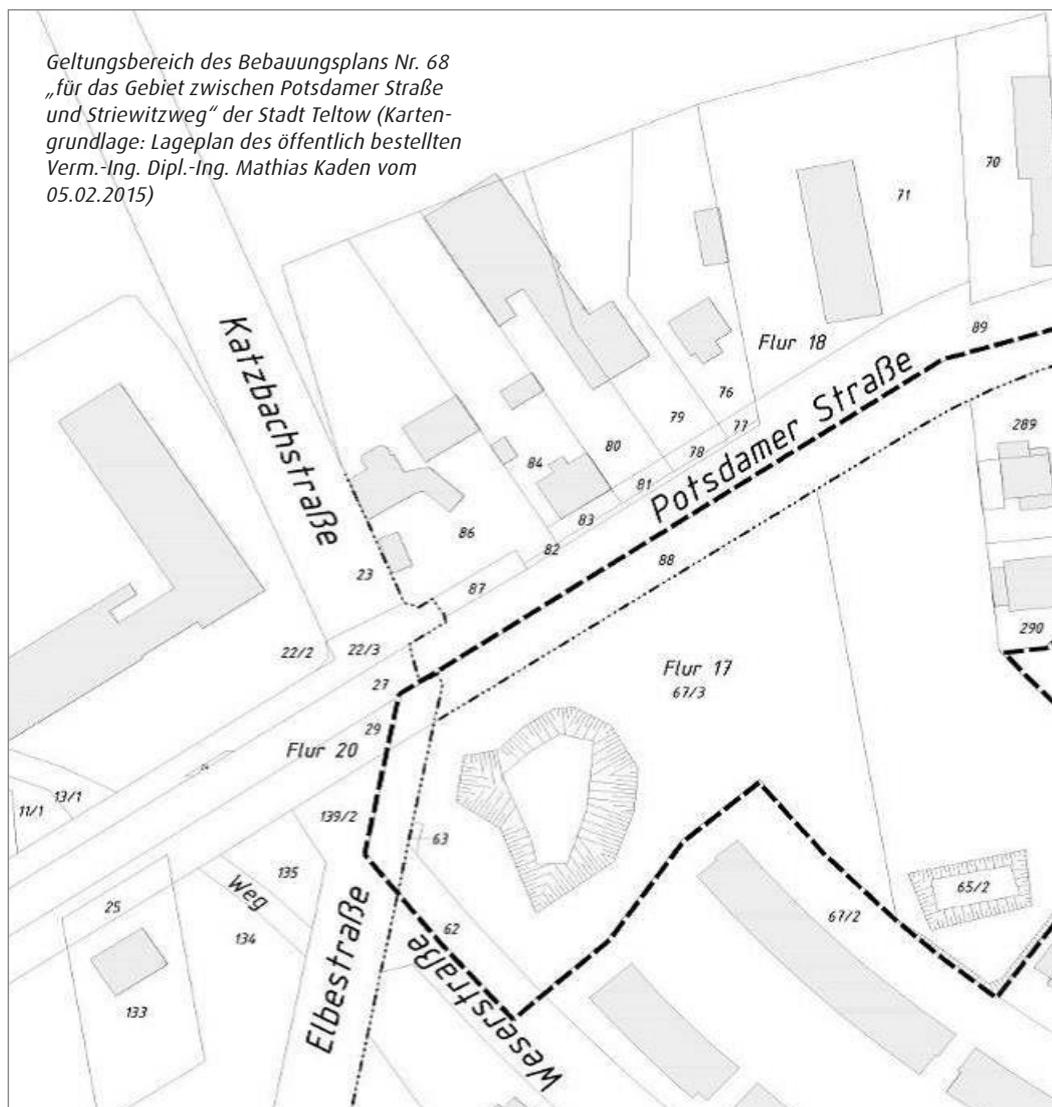
- Siegel -

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 68 „FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN POTSDAMER STRASSE UND STRIEWITZWEG“ ALS SATZUNG UND ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM WEGE DER BERICHTIGUNG, STADT TELTOW

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat in öffentlicher Sitzung am 08.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 68 „für das Gebiet zwischen Potsdamer Straße und Striewitzweg“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Teltow wurde im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 68 „für das Gebiet zwischen Potsdamer Straße und Striewitzweg“ der Stadt Teltow befindet sich im Nordwesten des Stadtgebietes im Bereich zwischen Weserstraße bzw. Elbestraße, Potsdamer Straße und Striewitzweg. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Weserstraße 1, Potsdamer Straße 35 – 45 und Striewitzweg 1 - 3 mit den nachfolgend benannten Flurstücken der Flur 17 in der Gemarkung Teltow: 63, 65/2, 67/3, 67/5, 69/4, 268, 289 und 290. In den Geltungsbereich einbezogen werden die angrenzenden Verkehrsflächen der Weserstraße (Flur 17, Flurstück 62 teilw.) bzw. Elbestraße (Flur 20, Flurstück 139/2 teilw.), der Potsdamer Straße (Flur 20, Flurstück 29 teilw.; Flur 18, Flurstück 88 teilw.) und des Striewitzweges (Flur 17, Flurstücke 72 teilw. und 73 teilw.) jeweils bis zur Straßenmitte.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 68 „für das Gebiet zwischen Potsdamer Straße und Striewitzweg“ ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Dieses wird hiermit bekannt gegeben:

Der Bebauungsplan Nr. 68 „für das Gebiet zwischen Potsdamer Straße und Striewitzweg“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Kraft.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „für das Gebiet zwischen Potsdamer Straße und Striewitzweg“ erfolgte als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Der wirksame Flächennutzungsplan wird daher gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teltow angepasst.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2

Nr. 2 BauGB stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teltow wirksam.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Neuen Rathaus der Stadt Teltow, Marktplatz 1/3, Sachgebiet Stadtentwicklung (Zimmer 2.11-2.15) während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des

§ 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Teltow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Teltow, den 09. Februar 2017

gez.

Thomas Schmidt
Bürgermeister

- Siegel -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich an, den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 68 „für das Gebiet zwischen Potsdamer Straße und Striewitzweg“ der Stadt Teltow vom 08.02.2017 durch Veröffentlichung des Beschlusses im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Teltow nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV i.V.m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Teltow im Amtsblatt für die

Stadt Teltow, Ausgabe Nr. 01 vom 22.02.2017, bekannt zu machen.

Teltow, den 09. Februar 2017

gez.

Thomas Schmidt
Bürgermeister

- Siegel -

SATZUNG ZUR 4. ÄNDERUNG DER VERWALTUNGS- GEBÜHRENSATZUNG DER STADT TELTOW

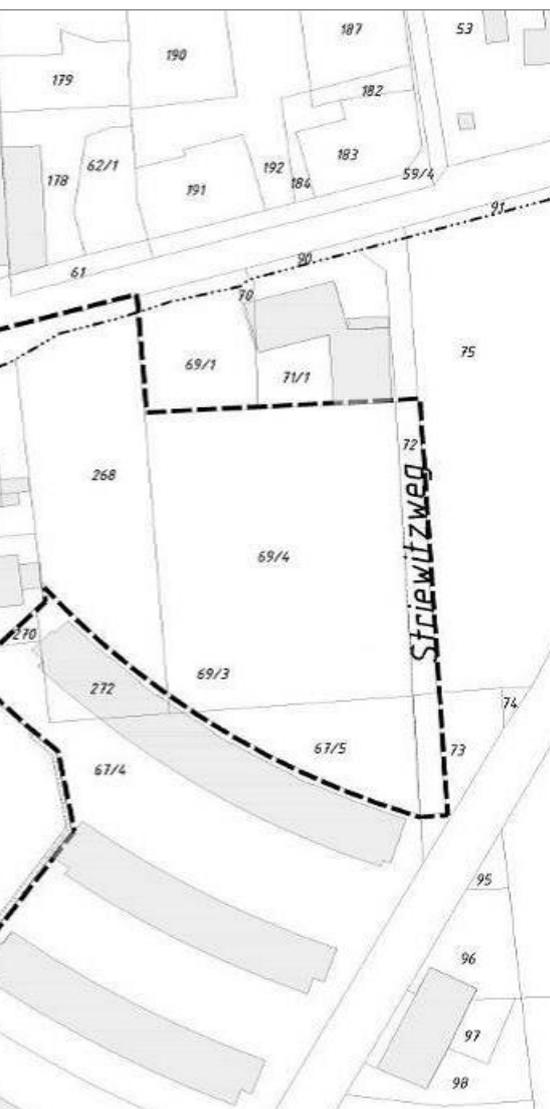
Auf Grund von §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 8. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Teltow (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Teltow vom 29. September 2003, Nr. 08, Jahrgang 12), zuletzt geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Teltow (veröffent-

licht im Amtsblatt für die Stadt Teltow vom 10. Juni 2011, Nr. 4, Jahrgang 20), wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
„Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.“
- In § 1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu gerechnet.“
- In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 28“ durch die Angabe „Nr. 16“ ersetzt.
- Die Anlage (Gebührentarif) der Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt gefasst:



„ANLAGE GEBÜHRENTARIF ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG DER STADT TELTOW

LFD. NR. 1	GEBÜHRENTATBESTAND 2	GEBÜHR (EUR) 3
1	Anfertigen und Überlassen von Zweitschriften, Kopien und Computerausdrucken a) DIN A4 schwarz-weiß je Seite b) DIN A3 schwarz-weiß je Seite c) DIN A4 Farbe je Seite d) DIN A3 Farbe je Seite	0,50 1,50 1,50 2,00
2	Zusammenstellen und Überlassen von Daten in Schriftform, wie z. B. von Tabellen und Listen, von Statistiken etc., nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	6,00
3	Beglaubigung einer Unterschrift, eines Handzeichens, einer Abschrift, Ablichtung etc.	3,00
4	Beglaubigungen von Bescheinigungen und Zeugnissen für den Besuch von Schulen und Hochschulen abweichend von Nr. 3	gebührenfrei
5	Akteneinsicht (§ 29 VwVfG) durch Übersendung einer in Papierform geführten Akte im Original auf Antrag	12,00
6	Übersenden von elektronischen Dateien im Rahmen der Akteneinsicht auf Antrag, je Vorgang	5,00
7	Genehmigungen u. a. Bescheide sowie Bescheinigungen, soweit keine andere Gebühr oder Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist, nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde mindestens jedoch	8,50 15,00
8	Änderung oder Verlängerung von Bescheiden und Bescheinigungen	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 7
9	Bescheinigung der zugeteilten Grundstücksnummer/Hausnummer	20,00
10	Bescheinigung über entrichtete oder noch zu entrichtende Erschließungs- oder Straßenbaubeiträge (Erschließungskosten-Bescheinigung)	20,00
11	Löschungsbewilligungen für das Erstellen einer gesiegelten Urkunde	25,00
12	Negativzeugnis über das Bestehen oder Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts je Flurstück mindestens jedoch	20,00 46,00
13	Erteilen von familiengeschichtlichen und Archivauskünften, ggf. auch durch Zusammenstellen von Archiv- und sonstigem Schriftgut (Kopien) nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde ggf. zzgl. für Kopien	6,00 nach Nr. 1
14	Einsichtnahme in Archivgut, je angefangene halbe Stunde Archivsuche	6,00
15	umfangreiche (ab eine halbe Stunde Zeitaufwand) schriftliche Auskünfte zur planungsrechtlichen und Erschließungssituation von Grundstücken, je Ersuchen	46,00
16	Zustimmung gemäß § 68 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes für kleine Baumaßnahmen (Gräben zur a von Hauszuführungen o. ä. mit den dazugehörigen Baugruben zur Montage von Lötstellen einschließlich Kabelgräben)	30,00
17	Zustimmung gemäß § 68 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes, soweit nicht von Nr. 16 erfasst	130,00
18	Erteilung einer Genehmigung nach der Baumschutzsatzung zum Beseitigen von Bäumen je beantragtem Baum maximal je Standort (Grundstück)	20,00 200,00
19	Erteilung einer Genehmigung nach der Baumschutzsatzung, falls nicht von Nr. 18 erfasst	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 18
20	für die Erteilung einer Befreiung vom Verbot des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes im Zusammenhang mit einer genehmigten Maßnahme nach Nr. 18 oder 19 wird eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 18 bzw. Nr. 19

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Teltow, 09.02.2017

gez.

Thomas Schmidt
Bürgermeister

- Siegel -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich an, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 08.02.2017 beschlossene Satzung zur 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Teltow durch Veröffentlichung in ihrem vollen Wortlaut gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 BekanntmV i. V. m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Teltow im Amtsblatt für die Stadt Teltow, Ausgabe Nr. 01 Jahrgang 26 vom 22.02.2017, bekannt zu machen.

Teltow, 09.02.2017

gez.

Thomas Schmidt
Bürgermeister

- Siegel -

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT TELTOW FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2017



Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahr 2017 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf **45.036.600 €**
- ordentlichen Aufwendungen auf **44.830.300 €**

außerordentlichen Erträge auf
100.000 €

außerordentlichen
Aufwendungen auf 100.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamt
betrag der

Einzahlungen auf 45.733.700 €

Auszahlungen auf 50.761.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des
Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit 42.932.800 €

Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit 41.697.000 €

Einzahlungen aus
Investitionstätigkeit 2.800.900 €

Auszahlungen aus
Investitionstätigkeit 9.013.400 €

Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit 0 €

Auszahlungen aus
Finanzierungstätigkeit 51.200 €

Einzahlungen aus Auflösung
von Liquiditätsreserven 0 €

Auszahlungen an
Liquiditätsreserven 0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen
und Investitionsfördermaßnahmen werden
nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungser-
mächtigungen zur Leistung von Investitions-
auszahlungen und Auszahlungen für Inves-
titionsfördermaßnahmen in künftigen
Haushaltsjahren wird auf 2.040.000 € fest-
gesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden
für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftli-
chen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v.H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
400 v.H.

2. Gewerbesteuer **320 v.H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche
Erträge und außerordentliche Aufwendungen
als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung
angesehen werden, wird auf 20.000 € fest-
gesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erfor-
derlichen Auszahlungen, ab der Investitio-
nen und Investitionsfördermaßnahmen im
Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind,
wird auf 20.000 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der Aufwendungen
und Auszahlungen der vorherigen Zustim-
mung der Stadtverordnetenversammlung
bedürfen, wird für

a.) überplanmäßige Aufwendungen/
Auszahlungen auf 10 % des Ansatzes;
jedoch mindestens 10.000 €

b.) außerplanmäßige Aufwendungen/
Auszahlungen auf 10.000 €

festgesetzt.

4. Über- und außerplanmäßige Aufwen-
dungen/Auszahlungen, die durch zweckge-
bundene zusätzliche Erträge/Einzahlungen
bewirkt werden, sind unerheblich, wenn der
Eigenanteil unerheblich ist.

5. Über- und außerplanmäßige nicht zah-
lungswirksame Aufwendungen gelten als
unerheblich.

6. Über- und außerplanmäßige Aufwendun-
gen/Auszahlungen, die aufgrund gesetzli-
cher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher
Verpflichtungen entstehen, können ohne
Rücksicht auf ihre Höhe und ohne vorherige
Zustimmung der SVV geleistet werden.

7. Über unerhebliche über- und außer-
planmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
entscheidet der Kämmerer.

8. Die Wertgrenzen, ab der gemäß § 68 Abs.
2 Nr. 1 BbgKVerf eine Nachtragsatzung
zu erlassen ist, wird beim Entstehen eines
Fehlbeitrages beim ordentlichen Ergebnis
angesehen, der 2 % des Gesamtbetrages der
ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2
BbgKVerf werden bisher nicht veranschlagte
oder zusätzliche Einzelaufwendungen ange-
sehen, wenn sie 1 % der Gesamtaufwendungen
bzw. Gesamtauszahlungen überschreiten.

Teltow, 09.02.2017

gez.

Thomas Schmidt

Bürgermeister

- Siegel -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich an, die von der Stadtver-
ordnetenversammlung der Stadt Teltow am
08.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung
2017 durch Veröffentlichung in ihrem vol-
len Wortlaut gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf i.
V. m. 67 Abs. 5 BbgKVerf im Amtsblatt
für die Stadt Teltow, Ausgabe Nr. 1 Jahrgang
26 vom 22.02.2017, bekannt zu machen.

Die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan
und die dazugehörigen Anlagen können in
der Stadtverwaltung Teltow, Fachbereich
Innere Verwaltung, Marktplatz 1 – 3, Zimmer
1.07 während der Dienstzeiten eingesehen
werden.

Teltow, 09.02.2017

gez.

Thomas Schmidt

Bürgermeister

- Siegel -

BEITRAGSORDNUNG ZUR ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN DES EIGENBETRIEBES DER STADT TELTOW „MENSCHENKINDER TELTOW“ FÜR KINDERTAGESSTÄTTEN UND TAGESPFLLEGESTELLEN GEMÄSS § 17 DES KITA-GESETZES



Auf der Grundlage Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, (GVBl.I/14, [Nr. 32]), i. V. m. § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz KICK) vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) und § 17 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) – vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.17), zuletzt geändert durch Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15 [Nr. 21]), hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 08.02.2017 folgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt in allen kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Teltow und für Tagespflegestellen der Stadt Teltow.

§ 2 Aufnahme von Kindern, Betreuungsvertrag

(1) Aufnahme finden Kinder im Geltungsbereich dieser Beitragsordnung in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gemäß Kita-Gesetz des Landes Brandenburg.

(2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages sowie die Festlegung des Betreuungsbedarfes entsprechend § 1 KitaG. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmelde Daten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(3) Grundsätzlich werden die Kinder im Rahmen der Regelbetreuungszeit betreut. Diese beträgt für Kinder im Alter bis zur Einschulung eine tägliche Betreuung von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter von vier Stunden. In den Ferienzeiten gilt § 10 dieser Beitragsordnung.

(4) Es kann vertraglich eine von der Regelbetreuungszeit abweichende verlängerte oder verkürzte Betreuungszeit vereinbart werden, wobei jeweils volle Stunden in Ansatz gebracht werden. Grundlage bildet die Vorlage des Rechtsanspruchsbescheides (Festsetzung der Betreuungszeiten).

Die maximale Betreuungszeit beträgt für Kinder im Alter bis zur Einschulung zehn Stunden (Ausnahme bildet die Tagespflege) und für Kinder im Grundschulalter acht Stunden. Die minimale Betreuungszeit beträgt für Kinder im Alter bis zur Einschulung vier Stunden und für Kinder im Grundschulalter zwei Stunden.

(5) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht Teltow ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches und die Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen. Voraussetzung sind freie Platzkapazitäten.

(6) Kinder aus dem Land Berlin können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Es gelten die Vorschriften des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg.

§ 3 Entrichtung und Fälligkeit des Elternbeitrages und des Zuschusses für das Mittagessen

(1) Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Kitas) oder Tagespflegestellen haben die personensorgeberechtigten Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil bei dem das Kind lebt gemäß § 17 Abs. 1 KitaG privatrechtliche Beiträge für die Betreuung und zur Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) sowie privatrechtliche Beiträge als Zuschuss zu den Kosten der Versorgung der Kinder (Zuschuss zum Mittagessen) in Form einer monatlichen Pauschale nach Maßgabe dieser Beitragsordnung zu entrichten.

Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 (2) KitaG sozialvertraglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

(2) Zahlungspflichtig ist derjenige, der den Betreuungsvertrag abgeschlossen hat oder

auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil mit dem das Kind zusammenlebt, nachfolgend Zahlungspflichtige genannt.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

Die Eingewöhnungsphase ist hierbei Teil der Betreuungszeit und damit kostenpflichtig.

(4) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats, wird der volle Beitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Hälfte des Beitrags erhoben.

(5) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation des Zuschusses zum Mittagessen berücksichtigt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag und bei einer zusammenhängenden Fehlzeit von mehr als zwei Monaten eine Befreiung von der Entrichtung des Zuschusses zum Mittagessen für diesen Zeitraum gewährt werden. Eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrags ist nicht möglich.

(6) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem Ersten des Folgemonats berechnet. Der Elternbeitrag für einen Hortplatz wird ab dem Ersten des Monats der Einschulung berechnet.

(7) Fehlt ein Kind unentschuldig über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für zwei Monate erhalten. Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags bleibt unberührt.

(8) Der Elternbeitrag ist für den laufenden Monat, jeweils bis zum 5. Arbeitstag dieses Monats fällig und per Lastschriftverfahren zu entrichten. Vor der ersten Mahnung erfolgt

eine unentgeltliche Zahlungserinnerung, Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5,00 € und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

(9) Der Elternbeitrag erhöht sich im Einzelfall für jede angefangene Stunde um 5,00 €, wenn die vereinbarte Betreuungszeit überschritten wird.

(10) Soweit im Einzelfall eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte erfolgt, kann der Eigenbetrieb „MenschensKinder Teltow“ für jede angefangene Stunde einen zusätzlichen Elternbeitrag i. H. v. 10,00 € erheben.

(11) Der Abschluss von Verträgen sowie die Festsetzung von Elternbeiträgen und sonstigen Zahlungen nach dieser Beitragsordnung ist Aufgabe der Werkleitung des Eigenbetriebes „MenschensKinder Teltow“.

§ 4 Kündigung

(1) Die personensorgeberechtigten Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil bei dem das Kind lebt können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an. In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Kündigung möglich. Über den Antrag entscheidet der Eigenbetrieb „MenschensKinder Teltow“ nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Eigenbetrieb „MenschensKinder Teltow“ kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Elternbeitrag trotz 2-maliger Mahnung nach Fälligkeit nicht entrichtet wurde oder bei sonstigen groben Verstößen gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Eigenbetrieb „MenschensKinder Teltow“ ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Bemessung für die Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ergibt sich aus

dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.

(2) Die Elternbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Zahlungspflichtigen innerhalb von 12 Monaten. Ist kein geeigneter Nachweis vorhanden, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats - bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats - mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.

(3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:

- a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages,
- b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte,
- c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
- d) sonstige Einkünfte (z.B. Weihnachts-, und Urlaubsgeld) und
- e) sonstige Einnahmen.

(3.1) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3.2) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 v. H. vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn

die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450 € liegt.

3.3) Bezieht ein Zahlungspflichtiger Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend Abs. 3.2 dem Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.

(3.4) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 1 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Insolvenzgeld
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld über 300 €, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld
- Leistungen nach dem Wehrgesetz, dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10%) und Auslandskinderzuschlag (50%)
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld
- Übergangsleistungen
- Abfindungen
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten

(3.5) Ist kein Einkommen vorhanden, ist der sich aus der Formel in Anlage 1 ergebende Mindestelternbeitrag entsprechend des

Alters des Kindes, der Betreuungszeit und der unterhaltspflichtigen Kinder lt. dieser Beitragsordnung zu erheben.

(4) Nicht berücksichtigt werden:

- Pflegegeld
- Kindergeld
- Bafög

(5) Eine Minderung des anzurechnenden Einkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder ist möglich.

(6) Personen, die in eheähnlichen Gemeinschaften leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.

(7) Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(8) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Elternbeiträge ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind um jeweils 10 v. H. des zu errechnenden Elternbeitrages nach § 5 dieser Beitragsordnung.

Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtiger Unterhalt einkommensmindernd abgezogen wird (§ 5 Abs. 5), sind diese Kinder in der Ermäßigung dieses Abschnittes (§ 5 Abs. 8) nicht zu berücksichtigen.

(9) Der Elternbeitrag erhöht sich bei verlängerter bzw. verringert sich bei verkürzter Betreuungszeit. Es wird für jede die Regelbetreuungszeit überschreitende Stunde ein Zuschlag i. H. v. 7,5 % der jeweiligen Elternbeiträge erhoben und für jede die Regelbetreuungszeit unterschreitende Stunde ein Abschlag i. H. v. 5 % der jeweiligen Elternbeiträge gewährt.

(10) Bei der Bemessung der Elternbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht berücksichtigt. Die Beiträge sind stattdessen in Höhe des mittleren Satzes der Elternbeiträge des Unternehmens „MenschensKinder Teltow“ festzusetzen.

(11) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben personensorgeberechtigten Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil bei dem das Kind lebt alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtigte Kinder erst später angegeben, so tritt die Ermäßigung des Elternbeitrags erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe ein. Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt eines Kindes, haben die personensorgeberechtigten Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil bei dem das Kind lebt die Möglichkeit bis drei Monate nach der Geburt diese nachzuweisen und erhalten den Rabatt entsprechend § 5 Absatz 8 rückwirkend für diesen Zeitraum, frühestens ab Zeitpunkt des Monats nach der Geburt.

(12) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigter berücksichtigt. Danach haben die Zahlungspflichtigen nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird oder ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, verringert sich ab dem Folgemonat die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie um ein Kind, so dass die Elternbeiträge für alle noch in einer Kindertagesstätte befindlichen Kinder um 10 Prozentpunkte des Elternbeitrags steigen.

(13) Die jeweilige Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Formel, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist. Die Beiträge werden kaufmännisch auf ganze Euro gerundet. Die jeweilige Höhe des Zuschusses zum Mittagessen ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.

Sind die Zahlungspflichtigen nicht in der Lage oder nicht bereit innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Betreuungsverhältnisses gegenüber der Geschäftsleitung des Unternehmens „MenschensKinder Teltow“ ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen sie ab Aufnahmedatum den höchsten Elternbeitrag der entsprechenden Betreuungsform.

§ 6 jährliche Beitragsfestsetzung

Der Beitrag wird jeweils vom 01. April bis zum 31. März des Folgejahres festgesetzt bzw. gilt bis zur Erteilung einer neuen Festsetzung.

§ 7 Nachweis über Einkommensverhältnisse

(1) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen erfolgt auf der Grundlage geeigneter Nachweise im Aufnahmeverfahren und anschließend einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres durch das Unternehmen „MenschensKinder Teltow“. Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag im Monat Februar eines jeden Jahres nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10% innerhalb des laufenden Kalenderjahres, sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung der Beiträge anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)
- Einkommensteuerbescheid
- Jahresverdienstbescheinigung
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Leistungen nach SGB II oder SGB XII

(2) Bei Einkünften nach § 5 Abs. 3 Buchstabe b) bis c), für die noch keine Gewinnermittlung, Bilanz, Einnahmeüberschussrechnung oder Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist im ersten Jahr der Tätigkeit von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung.

(3) Werden bis zum letzten Tag im Monat Februar eines laufenden Jahres keine oder unvollständige Einkommensnachweise erbracht, erfolgt die Elternbeitragsfestsetzung auf der Grundlage des für die jeweilige Altersgruppe geltenden Höchstbetrages (vgl. Anlagen).

§ 8 - entfällt -

§ 9 Besucher- oder Gastkinder

(1) Gastkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag mit dem Unternehmen „MenschensKinder Teltow“ haben. Sie können nur bei freien Betreuungskapazitäten aufgenommen werden. Die Betreuung soll in der Regel 5 Tage nicht überschreiten.

(2) Für eine Betreuung gemäß Abs. 1 ist im Voraus ein Beitrag sowie ein Zuschuss zum Mittagessen zu entrichten.

(3) Das Betreuungsgeld bemisst sich nach den folgenden Tagessätzen:

- für Kinder im Krippenalter: 25 EURO
- für Kinder im Kindergartenalter: 20 EURO
- für Kinder im Hortalter: 15 EURO

(4) Der tägliche Zuschuss zum Mittagessen bemisst sich als zwanzigster Teil des jeweils zu zahlenden Zuschusses zum Mittagessen entsprechend Anlage 2 dieser Beitragsordnung.

(5) BesucherKinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer Tagespflegestelle betreut werden. Für BesucherKinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 10 Sonderregelung in den Ferien/Schließzeiten

Nach § 1 i. V. m. § 5 dieser Beitragsordnung wird eine Ferienpauschale erhoben, die sich aus der Differenz des Monatsbeitrags während der Schulzeit und des Monatsbeitrags während der Zeit des erhöhten Betreuungsbedarfes ergibt.

§ 10 a - entfällt -

§ 11 Inkrafttreten

Die überarbeitete Beitragsordnung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen tritt am 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung (Amtsblatt für die Stadt Teltow Jahrgang 14, Nr. 12 vom 01.09.2005) zur Erhebung der Elternentgelte des Eigenbetriebes der Stadt Teltow „Unternehmen Kindertagesstätten“ für Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gemäß § 17 des Kita-Gesetzes vom 01.09.2005 nebst ihren Änderungen außer Kraft.

Teltow, den 09.02.2017

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

- Siegel -

ANLAGE 1a

Die Formel zur Berechnung des Elternbeitrages für jeweils ein Kind

Die Berechnung der Beiträge basiert auf den Jahreseinkünften:
(bereinigtes Jahreseinkommen / [geteilt durch] 12 - [abzgl.] Freibetrag) * [mal] Beitragsatz * [mal] Korrekturfaktoren + [plus] Mindestbeitrag =

MONATLICHER ELTERNBEITRAG

Wobei der Mindestbeitrag nicht zu unterschreiten und der Maximalbeitrag nicht zu überschreiten ist. Der Beitrag wird mathematisch auf volle Euro gerundet.

Erläuterungen/Definitionen der oben verwendeten Begriffe:

BEREINIGTES JAHRESEINKOMMEN =

Brutt jahreseinkommen der Familie, vermindert um ggf. Sonderausgaben, mindestens aber Pauschale für Arbeitnehmer-Pauschbetrag und pauschal 25% SV-Beiträge entsprechend dieser Beitragsordnung (siehe § 5 Abs. 1 bis 5 dieser Beitragsordnung).

FREIBETRAG =

Der Freibetrag bemisst sich nach den Regelbedarfsstufen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (§ 40 SGB XII) sowie den Bedarfen für Unterkunft und Heizung unter Anwendung der Vorgaben des Landkreises

Potsdam-Mittelmark. Das Kita-Gesetz Brandenburg schreibt die Beachtung der Kinderzahl und des Kindesalters vor (Beträge siehe Anlage 1b dieser Beitragsordnung).

Der Freibetrag wird nach der Ermittlung des bereinigten (auf Monatswerte umgerechneten) Jahreseinkommens abgezogen.

BEITRAGSSATZ =

Der in dieser Beitragsordnung festzulegende Prozentsatz (s. Anlage 2 dieser Beitragsordnung), mit dem das über dem Freibetrag liegende Einkommen belastet wird.

KORREKTURFAKTOREN =

Entlastungen für Mehr-Kind-Familien entsprechend dieser Beitragsordnung. Daneben gibt es Erhöhungen und Ermäßigungen für Mehr- und Minderbetreuung (siehe § 5 Abs. 8 und 9 dieser Beitragsordnung).

MINDESTBETRAG =

Für jedes Kind ist ein Mindestbeitrag zu entrichten (Beträge siehe Anlage 1b dieser Beitragsordnung).

MAXIMALBEITRAG =

Der Elternbeitrag darf die vom Träger ermittelten Höchstsätze abzüglich der institutionellen Förderung, welche vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich vorgegeben wird, nicht überschreiten (Beträge siehe Anlage 1b dieser Beitragsordnung).

ANLAGE 1b

Beträge zur Beitragsermittlung zur Errechnung des Elternbeitrages

	KRIPPE:	KINDERGARTEN:	HORT:
Mindestbeitrag je Kind	15,00	15,00	10,00
Maximalbeitrag (1), Höchstbeitrag pro Kind bei Regelbetreuung:	500,00	400,00	220,00
Maximalbeitrag (2), Höchstbeitrag pro Kind bei erhöhtem Betreuungsbedarf	550,00	450,00	270,00
Beitragsatz in Prozent:	6%	5%	4%
Freibetrag bei 1 Kind:	1.477,20	s. Krippe	1.500,20
Freibetrag bei 2 Kindern:	1.653,10	s. Krippe	1.719,10
Freibetrag bei 3 Kindern:	1.781,00	s. Krippe	1.880,00
Freibetrag bei 4 Kindern:	1.888,80	s. Krippe	2.020,80
je weiterem Kind zzgl.	109,00	s. Krippe	139,00

Angaben, soweit nicht anders angegeben in EUR pro Monat

ANLAGE 2

Zuschuss zum Mittagessen

(1) Die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten beinhaltet im Alter bis zur Einschulung eine Vollverpflegung, die aus Frühstück, Obstpause, Mittagessen, Vesper und Getränken besteht.

(2) Zur Beteiligung an den Kosten für die Versorgung mit Mittagessen wird zusammen mit dem Elternbeitrag ein Zuschuss zum Mittagessen, der in seiner Höhe den ersparten Eigenaufwendungen der Zahlungspflichtigen entspricht, erhoben. Der Paragraph 3 (5) dieser Beitragsordnung wird angewendet, so dass die Pauschale für den Zuschuss zum Mittagessen für 11 Monate für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter berechnet wird. Erhöhen wird der Zuschuss in zwölf Monatsraten.

(3) Der Zuschuss zum Mittagessen beträgt monatlich für Kinder bis zur Einschulung 40 €.

ANLAGE 3

Elternbeiträge:**Tabellen für die jeweilige Altersgruppe: Krippe, Kindergarten, Hort**

Die in diesen Tabellen gelisteten Werte sind nicht vollständig. Sie dienen zur Übersicht und Orientierung. Maßgeblich sind die gerundeten Werte der Berechnungsformel gemäß Anlage 1a.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich an, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 08.02.2017 beschlossene Beitragsordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen des Eigenbetriebes der Stadt Teltow „Menschens-Kinder Teltow“ für Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gemäß § 17 des Kita-Gesetzes durch Veröffentlichung in ihrem vollen Wortlaut gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 BekanntmV i. V. m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Teltow im Amtsblatt für die Stadt Teltow, Ausgabe Nr. 01, Jahrgang 26, vom 22.02.2017, bekannt zu machen.

Teltow, den 09.02.2017

gez.
Thomas Schmidt - Siegel -
Bürgermeister

SATZUNG ÜBER DIE SCHULSPEISUNG IN DER STADT TELTOW

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf - vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/ 07, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, Nr. 5) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 8. Februar 2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bereitstellung der Schulspeisung

(1) Die Stadt Teltow stellt den Schülerinnen und Schülern an den in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulen an Schultagen eine warme Mittagsmahlzeit bereit.

(2) Die Stadt Teltow erteilt für die Essenversorgung regelmäßig Dienstleistungskonzessionen.

(3) Der Abschluss von Einzelverträgen mit dem Konzessionsnehmer zur Inanspruchnahme des Angebots obliegt den gesetzlichen Vertretern der Schülerinnen und Schüler.

§ 2 Kosten der Schulspeisung

(1) Die gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich die Kosten für die Schulspeisung zu tragen.

(2) Im Grundschulbereich ist die Verpflichtung nach Absatz (1) mit 2,00 Euro/Portion (brutto) gedeckelt. Den Differenzbetrag bis zum tatsächlichen Portionspreis trägt die Stadt Teltow.

(3) Ausgenommen von der Regelung des Absatzes (2) sind Schülerinnen und Schüler, für die eine Förderung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt.

§ 3 Teilnahme Dritter an der Schulspeisung

(1) Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal wird die Möglichkeit zur Teilnahme an der Schulspeisung eingeräumt, soweit dadurch die Essenversorgung der Schülerinnen und Schüler nicht eingeschränkt wird.

(2) Der im Absatz (1) genannte Personenkreis hat den vollen Portionspreis zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Teltow, den 9. Februar 2017

gez.
Thomas Schmidt - Siegel -
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung zur „Satzung über die Schulspeisung in der Stadt Teltow“ für das Amtsblatt der Stadt Teltow im Februar 2017.

Teltow, den 09.02.2017

gez.
Thomas Schmidt - Siegel -
Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG DES
WAHLLITERS ZUR WAHL
DER/DES HAUPTAMTLICHEN
BÜRGERMEISTERIN/
BÜRGERMEISTERS DER STADT
TELTOW AM 24. SEPTEMBER 2017**


Entsprechend § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 3]) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 04] S. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 12]) wird für das Wahlgebiet der Stadt Teltow Folgendes öffentlich bekanntgemacht:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Aufgrund der Festlegung des Wahltages, des Tages einer etwa notwendig werdenden Stichwahl und der Wahlzeit gemäß § 64 Abs. 2 BbgKWahlG durch

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Kommunalaufsicht vom 08. Februar 2017 findet die

Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Teltow am
Sonntag, dem 24. September 2017

sowie eine etwa notwendig werdende **Stichwahl** am

Sonntag, dem 15. Oktober 2017

jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Kommunalaufsicht den Wahltermin für die vorgenannte Wahl bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, Wahlvorschläge für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Teltow möglichst **frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.1 Wahlvorschläge können von Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

1.2 Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

20. Juli 2017, 12:00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Teltow, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow,

schriftlich eingereicht werden.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

2.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs.1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Land Brandenburg führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien und politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind Namen und, sofern vorhanden, auch Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) **der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** darf bei der Bezeichnung nur den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

2.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

2.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden** Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch

die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder von diesem unterzeichnet sein.

2.5 Wichtige Beschränkungen

Jede **Bewerberin** und jeder **Bewerber** darf nur auf **einem** Wahlvorschlag für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Teltow benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

3.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss durch eine **Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 4).

c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber**.

3.2 Zur Wählbarkeit von Deutschen sowie Unionsbürgern

Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt wurde.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- eine der drei Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 BbgKWahlG erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

3.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides** statt nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4. Zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG

4.1 Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** einer **Partei** oder **politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet** wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann die Bewerberin oder der Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

4.2 Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** einer **Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhängern der Wählergruppe (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein.

Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

4.3 Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

4.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen** Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

4.5 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

4.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Anforderungen zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

5.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 BbgKWahlG befreit.

5.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.1 oder 5.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

5.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.5 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt auch nicht für den **Amts inhaber**, der sich der Wiederwahl stellt.

5.2 Wichtige Hinweise

5.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 5.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 64 Unterstützungsunterschriften** von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

5.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis Mittwoch, den **19. Juli 2017, 16:00 Uhr, bei der Wahlbehörde, Stadt Teltow, Bürgerservice/Einwohnermeldeamt, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow**, zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, von einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften** ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten sind der Wahlbehörde spätestens bis zum **19. Juli 2017, 16:00 Uhr**, vorzulegen.

5.2.3 Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den von **mir aufgelegten amtlichen Formblättern** für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

5.2.4 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der Wahlbehörde Teltow, Bürgerservice/Einwohnermeldeamt, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow, ausgelegt. Die Anforderung ist zu richten an den Wahlleiter der Stadt Teltow, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie **Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewer-

berin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

5.2.5 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

5.2.6 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Teltow unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

5.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

5.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

5.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den **17. Juli 2017, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

5.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftsliste leisten, zu vermerken, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

6. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. Juli 2017, 12:00 Uhr**, können die in § 36 Abs. 2 BbgKWahlG aufgeführten Mängel nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die

die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

7. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Stadt Teltow beschließt spätestens am **28. Juli 2017** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

8. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und auf Anforderung herausgegeben.

9. Erreichbarkeit

Wahlleiter der Stadt Teltow, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow

Wahlleiter: Marco Lietz,
Telefon 03328-4781-238
E-Mail: m.lietz@teltow.de

Stellv. Wahlleiter Christian Vitense,
Telefon 03328-4781-212
E-Mail: c.vitense@teltow.de

Teltow, 09. Februar 2017

Marco Lietz

Wahlleiter

- Siegel -

BEKANNTMACHUNG NACH § 50 ABS. 5 DES BUNDESMELDEGESETZES ÜBER DAS WIDERSPRUCHSRECHT GEGEN MELDEREGISTERAUSKÜNFTE AN PARTEIEN UND WÄHLERGRUPPEN



Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Teltow, 06.02.2017

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

PIKTOGRAMME – OHNE WORTE UND DOCH VERSTÄNDLICH:



ÖFFENTLICH BEHANDELT



NICHT ÖFFENTLICH BEHANDELT



BEBAUUNGSPLAN



WIDERSPRUCHSRECHT



FINANZEN



SATZUNGEN



WAHL

ENDE DES AMTLICHEN TEILS



Der Seniorenbeirat der Stadt Teltow sucht ein neues Mitglied. Bürgerinnen und Bürger, die das Ehrenamt gern ausüben möchten, können bis zum **31. März** bei der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, Andrea Scharrenbroich, schriftlich ihr Interesse bekunden: Die Motivation für eine Mitarbeit sollte verdeutlicht werden. Darüber hinaus sollten Interessierte das **55. Lebensjahr** vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Teltow haben.

IHRE BEWERBUNG SENDEN INTERESSIERTE BITTE AN DIE STADT TELTOW, SVV-VORSITZENDE ANDREA SCHARRENBROICH, MARKTPLATZ 1/3, 14513 TELTOW.

Weitere Auskünfte sind erhältlich bei Michael Belkner,
E-Mail: m.belkner@teltow.de,
Telefon 03328 4781 240.

INFORMATIONEN AUS UND FÜR TELTOW

Hier finden Sie interessante Neuigkeiten und vielseitige Veranstaltungs- und Freizeit-Tipps!

Sie haben sich getraut: 188 Paare heirateten in Teltow

180 Ehen und acht Lebenspartnerschaften wurden im Jahr 2016 im Teltower Standesamt geschlossen – zwei Ehen und fünf Lebenspartnerschaften mehr als im Vorjahr. Der beliebteste Monat, um den Bund der Ehe einzugehen, war der Dezember mit 24 Trauungen. Aber nicht nur im Winter wird gern geheiratet. Für Hochzeiten sind die Samstage in den Sommermonaten sehr beliebt. So gingen von Mai bis August 2016 monatlich etwa 20 Paare den Bund der Ehe ein. Die meisten kamen aus Teltow und Kleinmachnow. Aber auch Liebespaare aus Berlin und Hamburg wählten die Stadt am Teltowkanal als ihren Wunschtrauort aus. Auch für 2017 bleibt die Heiratslust in Teltow ungebrochen. So gibt es bereits etwa 90 unverbindliche und 26 Anmeldungen für Eheschließungen. Die erste Trauung des Jahres fand am 2. Februar statt.

NEWS
01



Das Standesamt Teltow erfüllt die standesamtlichen Aufgaben für die Stadt Teltow und die Gemeinde Kleinmachnow. Die zwei Standesbeamtinnen betreuen somit circa 46.750 Einwohner. Seit 1967 führt das Teltower Standesamt bereits die Personenstandseinträge – seit 1992 nimmt es auch die Trauungen der Kleinmachnower vor.

Stellvertretende Schiedsperson gewählt

NEWS
02

Nachdem Anfang 2017 Michael Seifert zur Schiedsperson berufen wurde, suchte die Stadt Teltow auch einen Stellvertreter. Nun haben die Stadtverordneten mehrheitlich beschlossen, dass Wolfgang Wischniewski das Amt bekleiden darf. Kleine Streitigkeiten zwischen Nachbarn, Hausfriedensbruch, üble Nachrede, Verleumdung und Sachbeschädigung – all das sind die Bereiche, in denen eine Schiedsperson tätig ist. Eine verantwortungsvolle Aufgabe: Denn festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art möglichst unbürokratisch beizulegen, ist nicht immer leicht. Von daher ist eine Persönlichkeit mit Lebenserfahrung, Menschenkenntnis und gutem Urteilsvermögen die grundlegende Voraussetzung für die Ausübung dieses Ehrenamtes. In Wolfgang Wischniewski wurde diese zweifelsohne gefunden. Mit einem Blumenstrauß begrüßten der Bürgermeister und die Stadtverordneten den 61-jährigen in seiner neuen Funktion. Der Vertriebsingenieur im Vorruhestand konnte sich gegen seine Mitbewerber Daniel Sascha John und Marianne Sauer durchsetzen und wird Schiedsman Seifert die nächsten fünf Jahre unterstützen. „Ich möchte im Ruhestand nicht untätig sein und setze mich gern für das Gemeinwohl der Stadt ein“, so der Teltower zu seiner Motivation.

NEWS
03

Teltows Haushalt für 2017 beschlossen

Mit einem Volumen von etwa 45 Millionen Euro wurde kürzlich der Haushalt 2017 mehrheitlich verabschiedet – im Ergebnishaushalt auch diesmal wieder ausgeglichen. Vom Haushaltsvolumen gehen zum Beispiel 13,8 Millionen als Umlage an den Landkreis. Sieben Millionen werden für Personalkosten benötigt und etwa neun Millionen Euro sind für Investitionstätigkeiten geplant. Unter anderem werden für anstehende Straßenbaumaßnahmen wie in der Lenastraße, der Osdorfer Straße, der Ruhlsdorfer Straße und der Elsterstraße rund 1,3 Millionen Euro bereitgestellt. Neben dem Bau der Marina Teltow, für den in 2017 rund 2,9 Millionen Euro vorgesehen sind, stehen 580.000 Euro für die geplante Radwegebrücke zur Verfügung. Es wurden ebenfalls Mittel von 981.000 Euro für die Ausstattung des Jahnsportplatzes mit einem Kunstrasen bewilligt. Auch dürfen sich die Ruhlsdorfer künftig über ein zusätzliches Fußball-Kleinspielfeld freuen. 200.000 Euro sind hierfür hinterlegt. Zusätzlich gibt es – ebenfalls in Ruhlsdorf – 500.000 Euro für den Grundstückserwerb und die Planung eines Kunstrasenplatzes. Für den Anbau

der Grundschule „Am Röthepfuhl“ gibt es weitere 300.000 Euro. Die Zuschüsse an die Teltower Vereine lassen sich mit 215.500 Euro beziffern. Für eine Bezuschussung der Schulspeisung stellten die Stadtverordneten 130.000 Euro zur Verfügung. Das Unternehmen „MenschensKinder“ erhält rund sechs Millionen Euro, unter anderem für Investitionen in Spielplätze und eine neue Fassade der Kindertagesstätte „Teltower Rübchen“. Für 88.500 Euro wird die Philantow-Filiale im Gesundheitszentrum ausgebaut. Es gibt 30.000 Euro für die Fortschreibung des Mietspiegels, 150.000 Euro für die Sanierung der Friedhofskapelle und 192.600 Euro für den Ausbau des TKS-Netzes. 326.900 Euro sind für die Sanierung des Freibads Kiebitzberge in Kleinmachnow vorgesehen. Unterm Strich verbleibt ein Finanzmittelbestand von circa 6,5 Millionen Euro. Wie bereits in den Vorjahren stehen laut Kämmerer Rico Kasten auch mit dem Haushalt 2017 keine Kreditaufnahmen in Rede.

„MIT EINER SEHR GERINGEN PRO-KOPF-VERSCHULDUNG VON 9,84 EURO – TENDENZ FALLEND – STEHT DIE STADT TELTOW AUCH WEITERHIN SEHR GUT DA“, SO KASTENS FAZIT.



NEWS
04

Ab 1. März: Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten und Tagespflegestellen



Wie von den Stadtverordneten in ihrer jüngsten Sitzung mehrheitlich beschlossen, wird zum 1. März eine neue Beitragsordnung für Kitabeiträge in Kraft treten. Nach über 10 Jahren löst diese die bisherige Entgeltordnung ab. Nach der bisherigen Entgeltordnung habe man laut Solveig Haller, Werkleiterin des städtischen Eigenbetriebs „MenschensKinder Teltow“, das Entgelt für jedes Einkommen auf der Grundlage einer umständlichen Funktion errechnet. Dies sei seinerzeit notwendig gewesen, um von den zuvor gültigen, großen und stufenweisen Beitragssprüngen zu einem dem Einkommen angemessenen

Beitrag zu kommen. Die mittleren Einkommen seien allerdings prozentual höher herangezogen worden als andere Einkommensbereiche. „Inzwischen gab es gesetzliche Veränderungen in den Sozialgesetzen, durch deren Anwendung im Besonderen die unteren Einkommensgruppen entlastet werden. Es war außerdem notwendig, die längst höher liegenden Platzkosten und somit möglichen Höchstsätze der Elternbeiträge zu verändern“, betonte Haller. Die Einkommensgrenze, bis zu der der Höchstsatz kassiert wird, liege nunmehr bei einem Bruttojahres-Familieneinkommen von 177.000 Euro. Doch was bedeutet die neue Beitragsordnung unterm Strich?

„Die neue Berechnung folgt einer linearen Staffelung der Beiträge. 73 Prozent aller Eltern werden auf der Grundlage dieser Beitragsordnung geringere Beiträge zahlen müssen, demzufolge 27 Prozent mehr oder gleich hohe Beiträge“, so Haller.

Das Kindergeld wird übrigens weiterhin nicht zur Berechnung herangezogen – BAföG ebenfalls nicht. Allerdings rechnet das Elterngeld ab sofort zum Familieneinkommen. Sämtliche Rabatte für mehrere unterhaltsberechtigter Kinder in der Familie sowie Staffelung nach Krippe, Kindergarten und Hort bleiben in Anwendung des Kitagesetzes des Landes Brandenburg jedoch unverändert.

Auf Seite 10 im amtlichen Teil ist die Beitragsordnung einsehbar. Ebenfalls können sich Interessierte anhand der Beispieltabellen auf www.teltow.de orientieren, was sie demnächst in etwa zu zahlen haben. Circa-Beträge sind es, weil die Steuern (Pauschalbetrag bzw. erhöhte Werbungskosten) noch nicht abgezogen wurden. In den nächsten Tagen erhalten die Eltern die neuen Festsetzungen und wissen somit, welchen exakten Betrag sie zu zahlen haben.

NEWS
05

Tagespflegepersonen in Teltow gesucht

In Teltow fehlt es an Tagesmüttern und -vätern. Dabei ist die Nachfrage der Eltern nach einem Platz für ihre Jüngsten ungebrochen groß. Als Antwort auf den steigenden Bedarf soll die Kindertagespflege weiter ausgebaut werden. Der kommunale Träger „MenschensKinder Teltow“ will langfristig dazu beitragen, in der Region mehr Tagespflegepersonen zu etablieren.

„WIR WOLLEN ALS STADT BEI DER AUSSTATTUNG DER TAGESPFLEGESTELLE MIT EINEM BETRAG ZUR ANSCHAFFUNG

EINES KINDERBETTES, EINER WICKELKOMMODE ODER ANDERER WICHTIGER ERSTAUSSTATTUNGS- GEGENSTÄNDE UNTERSTÜTZEN“, ERKLÄRTE SOLVEIG HALLER, WERKLEITERIN VON „MENSCHENKINDER TELTOW“.

Für die fachliche Eignung als Tagesmutter oder -vater bietet der Landkreis Qualifikierungskurse als Voraussetzung für diese Tätigkeit an. Die Erlaubniserteilung regelt ebenfalls Potsdam-Mittelmark – die Finanzierung läuft über „MenschensKinder Teltow“.

*Wer gern als Tagesmutter oder Tagesvater arbeiten oder sich zunächst über diese Tätigkeit erkundigen möchte, kann sich an folgende Berater wenden: „MenschensKinder Teltow“
Ines Wegner | Telefon: 03328 35932 04 | E-Mail: i.wegner@mekiteltow.de
Landkreis Potsdam-Mittelmark | FD Finanzhilfen für Familien
Praxisberatung Tagespflege | Frau Dietz | Telefon: 03327 739 300
E-Mail: finanzhilfen@potsdam-mittelmark.de.*

NEWS
06

Anhaltender Bauboom

Insgesamt 26.103 Einwohner zählte Teltow zum Jahresende 2016 – die positive Entwicklung in der Stadt hält an. Der enorme Zuwachs wird im städtischen Rathaus kontinuierlich begleitet. So blieb auch die Anzahl der im Bereich Stadtplanung eingereichten Bauanträge weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. „Zwar nehmen die Anträge für die einzelnen Wohnsiedlungen leicht ab, aber es gibt viele neue Anträge für die großen Flächen in Bebauungsplangebieten, wie zum Beispiel an der Schönower Straße“, so Iris Abraham, Sachgebietsleiterin für Stadtentwicklung. In diesem Zusammenhang gilt es derzeit 11 Planwerke zu bearbeiten. Allein im Jahr 2016 wurden insgesamt 484 Anträge gestellt – davon unter anderem 160 Bauanträge zuzüglich 43 Aufforderungen zur erneuten Stellungnahme sowie 224 Anträge auf die Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes und 21 Anträge auf sanierungsrechtliche Genehmigungen.

NEWS
07

Informative Knöllchen statt nichtssagender Strafzettel

Wieder ein Schriebs hinterm Scheibenwischer! Wenngleich meist zu Recht erhalten, sind Knöllchen ein echtes Ärgernis. Und das oft über einen längeren Zeitraum: Erst klemmt der Zettel am Auto, dann bangt man tagelang um die Höhe des kassierten Verwargeldes. Und schließlich folgt Wochen später der Anhörungsbogen mit den nackten Fakten, der den Fauxpas erneut in Erinnerung ruft. Schuld eigene, könnte man jetzt unken. Dass es dennoch Wege gibt, Falschparkern das Prozedere zu vereinfachen und so das Unangenehme für alle Beteiligten angenehmer zu gestalten, zeigt das Teltower Ordnungsamt mit einer neu angeschafften Hard- und Software.

„DAS VORHER KNAPP 20 JAHRE VERWENDETE PROGRAMM WAR IN DIE JAHRE GEKOMMEN, WAS MITUNTER BEI DER BEARBEITUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN IM RUHENDEN VERKEHR ZU ZEITVERZÖGERUNGEN FÜHRTE“, ERKLÄRTE CHRISTIAN VITENSE, FACHBEREICHSLEITER FÜR SICHERHEIT, ORDNUNG, PERSONAL UND EDV.

Das neue System, bestehend aus Smartphone und Thermodrucker, ist wesentlich zeitgemäßer. Es verspricht nicht nur höhere Leistungsfähigkeit und Benutzerfreundlichkeit, sondern auch Transparenz und Effektivität. Wo bisher lediglich der Hinweis zu finden war, dass eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde, wird der Bürger nun auf Knopfdruck umfassend informiert. Der von den Außendienstlern direkt am Fahrzeug hinterlassene kassenbonähnliche Sofortbeleg beinhaltet neben Aktenzeichen, Datum und Uhrzeit konkrete

Angaben zum Tatvorwurf. Und auch wegen der Höhe des Verwargeldes muss niemand mehr schwitzen: Der Betrag, der nachdem bundesweit gültigen Bußgeldkatalog fällig wird, kann dem Ausdruck ebenfalls entnommen werden. Zu guter Letzt kann der Fahrzeughalter das Verwargeld dank giroCode unmittelbar auf das angegebene Konto überweisen, wodurch der Verstoß als eingeräumt gilt und das Bußgeldverfahren ohne weiteren Schriftverkehr sofort beendet und erledigt ist. „Für den Bürger hat das stressige Warten ein Ende – für uns hingegen gehören Beschwerden und Nachfragen zu Tatvorwurf oder Verwargeldhöhe weitestgehend der Vergangenheit an“, betonte Vitense. Wer dennoch Einwände geltend machen will, lässt einfach die Bezahlfrist verstreichen. Dann wird ihm vom Ordnungsamt auf herkömmlichem Wege der Verwargeldbescheid nebst Anhörungsbogen zugesandt.

Im Teltower Stadtgebiet sind täglich vier Außendienstmitarbeiter unterwegs, um die Einhaltung der Parkordnung zu überwachen. Dass Falschparker hier vor Knöllchen nicht gefeit sind, zeigt die Statistik: Allein im Jahr 2016 wurden im Stadtgebiet 3.819 kostenpflichtige Verwarnungen verteilt – die meisten davon in der Moldastraße, der Potsdamerstraße und der Rheinstraße.

Feuerwehr-Einsatz-Statistik

NEWS
08

Im Januar sind die Kameradinnen und Kameraden zu insgesamt 90 Einsätzen

Soziales und Gebäudemanagement. Nach intensiver Diskussion in den Fachausschüssen verständigte man sich darauf, dass Eltern pro Portion maximal zwei Euro zahlen sollen. Die Stadt wird somit Pi mal Daumen einen Euro pro Portion dazugeben. Die gesunde Ernährung der Schulkinder hat für die Stadt Teltow laut Bürgermeister Thomas Schmidt seit Jahren eine elementare Bedeutung.

„DAS MITTAGSANGEBOT FÜR UNSERE JÜNGSTEN WIRD DURCH EINEN SEHR HOHEN QUALITÄTSSTANDARD BESTIMMT, DER PUNKTUELL WEIT ÜBER DIE EMPFEHLUNGEN DER DEUTSCHEN

NEWS
09

Schulessen für zwei Euro

Knackige Mohrrüben, frisches Obst und kerniges Vollkornbrot: Qualität hat ihren Preis. Seit Anfang 2017 liegt der Portionspreis für ein Mittagessen, auch infolge der Mindestlohnanpassung, bei mittlerweile über drei Euro. Hierdurch wird es für Eltern zunehmend schwerer, das Schulessen zu bezahlen. „Nachdem ein Antrag der Stadtverordneten auf Kostenbeteiligung in einen Prüfauftrag an die Verwaltung mündete, legten wir Anfang Januar den Entwurf einer entsprechenden Satzung vor“, erklärte Michael Belkner, Fachbereichsleiter für Schule, Sport,

Informationen zu Baumaßnahmen

MARINA TELTOW. Wie geplant sind die Arbeiten zur Bodenverbesserung – das Einbringen der Rüttelstopfsäulen – seit Ende Januar abgeschlossen. Ehe weitere Erdbauarbeiten durchgeführt werden können, muss sich der Boden, der in einem Rasterabstand von 1,8 Metern mit Kiessäulen durchbohrt wurde, setzen und beruhigen. Sobald die gewünschten Verbesserungseffekte des Baugrunds eingetreten sind, kann einerseits damit begonnen werden, die Stegrohre einzubringen – andererseits kann die Böschung an der Oderstraße aufgebaut werden. Hierauf wird später die Aussichtsplattform mit den Sitzgelegenheiten errichtet. Für die demnächst geplanten Arbeiten ist es erforderlich, dass der Boden frostfrei ist. Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten Anfang März wieder aufgenommen werden können.

RUHLSDORFER STRASSE. Die Stadt stellte an fünf Standorten große Info-Banner auf, die auf die Erreichbarkeit der Gewerbetreibenden trotz des Baus hinweisen. Seit der 6. KW werden Arbeiten an der provisorischen Straßenbeleuchtung und am neu entstehenden Kreisverkehr durchgeführt.

gerufen worden. Hierbei handelte es sich um fünf Brandeinsätze, 53 technische Hilfeleistungen, 24 Rettungsdiensteinsätze und 8 Fehllalarme.

GESELLSCHAFT FÜR ERNÄHRUNG HIN-AUSGEHT“, SO DAS STADTOBERHAUPT.

Festgelegt hatte diesen Standard die Arbeitsgruppe „Gesunde Kinderkost“ der Lokalen Agenda 21 gemeinsam mit der Stadtverwaltung. Derzeit machen 680 Kinder im Grundschulalter von dem Angebot eines warmen Mittagessens Gebrauch. Es ist zu erwarten, dass sich die Anzahl der kleinen „Mittagesser“ im Zuge der finanziellen Bezuschussung erhöhen wird. Die Satzung über die Schulspeisung tritt am 1. April in Kraft. Der Zuschussbedarf für das Jahr 2017 wird bei etwa 130.000 Euro liegen.

AKTIVE SENIOREN IN TELTOW

Im Seniorentreff ist für jeden etwas dabei!

23. FEBRUAR 14:00 UHR

KLATSCHKAFFEE

„Weiberfastnacht!“

Leitung: Gerda Lattek

02. MÄRZ 14:00 UHR

INTERNATIONALE VOLKSTÄNZE

mit Lehrerin Stefanie Köhler

07. MÄRZ 14:00 UHR

TANZ FÜR SENIOREN

mit DJ Rolf Schüler

09. MÄRZ 14:00 UHR

SPIELNACHMITTAG BEI KAFFEE UND KUCHEN

Leitung: Barbara Maßlow



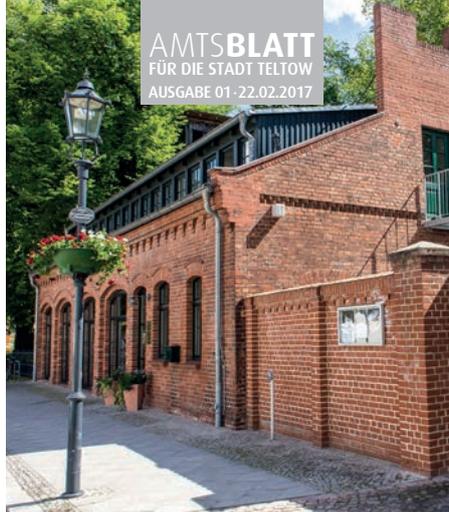
11. MÄRZ 14:00 UHR

FRAUMENTAG MIT DEN SEELANDMUSIKANTEN

Stubenrauchsaal | Neues Rathaus

Eintritt: 8 EUR

Vorverkauf: ab 22.02.2017 unter
03328 4781 244



14. MÄRZ 14:00 UHR

„LEBENSBOGEN – WARUM WIR FONTANE SO LIEBEN“

Musikalische Lesung mit Gisela
Heller und Peter Robin

Eintritt: 2 EUR

16. MÄRZ 14:00 UHR

EIN STRAUSS BUNTER MELODIEN

Konzert mit Violine und Klavier

Eintritt: 1 EUR

21. MÄRZ 13:00 UHR

PREISSKAT

Leitung: Heinz Timm

23. MÄRZ 14:00 UHR

SINGEN MIT SUSI

Schöne alte Volkslieder nach
Herzenslust schmettern!

Leitung: Susanne Langer

Eintritt: 1 EUR

26. MÄRZ 16:00 UHR

KABARETT AM OBELISK

in Potsdam

Karten: unter 03328 471577

29. MÄRZ 14:00 UHR

KLATSCHKAFFEE

„Neue Herausforderungen
im Alter“

Leitung: Jutta Neißer



Philantow – Ein Ort zum „Menschsein“

Das Familienzentrum Philantow ist ein Ort der Begegnung und eine Oase der Menschlichkeit. Hier ist jeder willkommen. Menschen jeden Alters finden in den gemütlichen Räumlichkeiten unterschiedliche Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten. Das Philantow bringt Menschen zusammen, hilft da, wo Hilfe gebraucht wird und begegnet den Gästen mit Respekt und großem Herzen.

BESONDERE HIGHLIGHTS:

MONTAGS 09:30 UHR

BABYGRUPPE

DIENSTAGS 11:00 UHR

BABYGRUPPE

3. MITTWOCH IM MONAT

15:00 UHR

TANZCAFÉ

4. MITTWOCH IM MONAT

10:00 UHR

SCHWANGERENFRÜHSTÜCK

15. MÄRZ 09:30 UHR

ELTERNKINO „WUT UND TROTZ“

04. APRIL 09:30 UHR

ELTERNKINO „EINGEWÖHNUNG“

Unter www.philantow.de finden Sie unser buntes Programm.

Um Informationen zu den regelmäßigen Wochenangeboten sowie weitere Auskünfte zu erhalten, wenden Sie sich gern per E-Mail an I.rueger@teltow.de oder wählen Sie die Telefonnummer 03328 4781 244.

Änderungen vorbehalten!





VERANSTALTUNGEN UND EVENTS

IN TELTOW FÜR DIE
GANZE FAMILIE



04. MÄRZ 20:00 UHR

DÜRFEN WIR BITTEN?

Tanzvergnügen von Walzer bis Disco-Fox – eine Veranstaltung im Rahmen der 27. Brandenburgischen Frauenwoche

 Stubenrauchsaal
Neues Rathaus
 Eintritt: AK: 8 EUR
VVK*/Ermäßigt** : 6 EUR

09. MÄRZ 16:30 UHR

DAS BERLINER PUPPENTHEATER

Puppenspiel für Kinder ab 3 Jahre

 Stubenrauchsaal
Neues Rathaus
 Eintritt: AK: 8 EUR
VVK*/Ermäßigt** : 5 EUR

11. MÄRZ 10:00 UHR

ALTSTADTFÜHRUNG

des Heimatvereins

 Treffpunkt: Ecke Zehlendorfer Straße/
Berliner Straße | Dauer: ca. 2 Stunden

15. MÄRZ 20:00 UHR

TELLOW SINGT!

Freies Singen für jedermann – Mutige vor!

 Bürgerhaus
Ritterstraße 10
 Eintritt: VVK*/AK: 6 EUR
Ermäßigt** : 4 EUR

19. MÄRZ 15:00 UHR

FRÜHLINGSKONZERT FÜR DIE JÜNGSTEN

der Kreismusikschule „Engelbert Humperdinck“

 Bürgerhaus
Ritterstraße 10

22. MÄRZ 19:00 UHR

MÄRKISCHE LITERATURTAGE

Lesung mit Robert Niemann aus seinem Buch „Niemansland. Willkommen in der 30er Zone“

 Bürgerhaus
Ritterstraße 10
 Eintritt: AK: 7 EUR
VVK*/Ermäßigt** : 5 EUR

26. MÄRZ 18:00 UHR

A TRIBUTE TO SIMON & GARFUNKEL

Konzert mit dem Duo Graceland

 Stubenrauchsaal
Neues Rathaus
 Eintritt: AK: 18 EUR
VVK* : 15 EUR
Ermäßigt** : 10 EUR

GOLDENER AUFTRITT ZWEIER PERSÖNLICHKEITEN

BERND METZNER UND HERMANN LAMPRECHT MIT EINTRAG INS GOLDENE BUCH GEEHRT

Ihren „Goldenen Auftritt“ hatten im Januar zwei besondere Persönlichkeiten – Bernd Metzner und Hermann Lamprecht. Beiden wurde die Ehre zuteil, sich in das Goldene Buch der Stadt einzutragen.



Metzner, jahrelang Kantor in der evangelischen Kirchengemeinde Teltow, organisierte unter anderem Projekte mit dem Chor der

katholischen Kirchengemeinde Teltow sowie diverse Konzertreisen ins europäische Ausland und initiierte den Kinder- und Hermann Lamprecht hingegen sammelte mit Auftritten als „Alter Fritz“ Spenden für neue Glocken der Andreaskirche, verschaffte der Stadt Teltow beispielsweise mit der Amtskette einen wichtigen Traditionsbaustein und leitete die Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des großen Festumzuges zum 750. Stadtjubiläum.

Wer in den mit handgezeichneter Schreibe- kunst des Kalligraphen Bernd Goetz verzierten Seiten des Goldenen Buches blättert, blättert durch ein kleines Stück Zeitgeschichte. Insgesamt 20 Einträge wurden seit 2002 darin

vorgenommen. Aus Anlass der Wieder- eröffnung des alten Rathauses wurde es damals auf Initiative von Bürgermeister Thomas Schmidt angelegt. Ob in der Ver- gangenheit bereits ein vergleichbares Werk existiert hat, ist in der Historie der im Jahre 1265 erstmals urkundlich erwähnten Stadt Teltow leider nicht bekannt.



*Karten sind erhältlich an folgenden Verkaufsstellen: · Tourist Information, Marktplatz 1-3, Teltow, Tel.: 03328 4781 293 · Bei allen bekannten Vorverkaufsstellen
· Online-Tickets unter www.teltow.de

**Kinder, Schüler, Studenten, Sozialkarteninhaber, Behinderte ab 50% Grad der Behinderung, Inhaber des Familienpasses in Begleitung von min. einem Kind und Inhaber der Ehrenamtskarte

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind zu allen Veranstaltungen herzlich eingeladen! Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Übersicht nur um Veranstaltungen handelt, die von der Stadt bzw. in Kooperation oder unter Mitwirkung der Stadt organisiert werden. Weitere Veranstaltungen finden Sie außerdem in unserem Veranstaltungskalender unter www.teltow.de.
Über Freizeit-Tipps informiert Sie auch gern die städtische Tourist Information unter der Telefonnummer 03328 4781 293.

BERATUNGSANGEBOTE

→ Seniorenbeirat

13.03.2017

jeweils 10:00 – 12:00 Uhr

Neues Rathaus | Beratungsraum 1.24

Zu dieser Zeit kann der Seniorenbeirat auch unter der Rufnummer 03328 4781 242 oder per E-Mail (seniorenbeirat@teltow.de) kontaktiert werden.

Der Vorsitzende Wolfgang Nießmann ist außerdem werktags zwischen 08:00 und 18:00 Uhr fernmündlich unter 03328 9348 411 erreichbar.

→ Schiedsstelle

Termine gibt es nach Vereinbarung. Die Stadt Teltow nimmt unter 03328 4781 287 sowie per E-Mail (s.wuttke@teltow.de) allgemeine Fragen zur Schiedsstelle entgegen.



↓ Energieberatung

21.03.2017

14:00 – 18:00 Uhr

Neue Straße 3 | Teltower Altstadt

Terminvereinbarung möglich von Mo. bis Fr. zwischen 09:00 und 18:00 Uhr unter 0331 9822 9995

DAS AMTSBLATT DER STADT TELTOW
ERSCHEINT IN ABHÄNGIGKEIT
NOTWENDIGER VERÖFFENTLICHUNGEN.
ES ORIENTIERT SICH DABEI AN DEN
SITZUNGSTERMINEN DER
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG.
DIE NÄCHSTE AUSGABE WIRD
VORAUSSICHTLICH ENDE MÄRZ 2017
ERSCHEINEN.

SITZUNGSTERMINE VON AUSSCHÜSSEN UND SONSTIGEN GREMIEN

→ Februar 2017

**Sitzungsort: „Altes Rathaus“,
Marktplatz 2, Beratungsraum**

- **Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr**

22.02.2017 um 18:00 Uhr

- **Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss**

23.02.2017 um 18:00 Uhr

→ März 2017

**Sitzungsort: „Altes Rathaus“,
Marktplatz 2, Beratungsraum**

- **Hauptausschuss**

06.03.2017 um 18:00 Uhr

- **Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales**

20.03.2017 um 18:00 Uhr

- **Ausschuss für Umwelt und Energie**

21.03.2017 um 18:00 Uhr

- **Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr**

22.03.2017 um 18:00 Uhr

- **Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss**

23.03.2017 um 18:00 Uhr

- **Hafen-Ausschuss**

28.03.2017 um 18:00 Uhr

- **Kita-Werksausschuss**

29.03.2017 um 18:00 Uhr

**Sitzungsort: Neues Rathaus,
Marktplatz 1-3,**

Ernst-von-Stubenrauch-Saal

- **Stadtverordnetenversammlung**

15.03.2017 um 18:00 Uhr

Sitzungsort:

**Güterfelder Straße 36,
OT Ruhlsdorf**

- **Ortsbeirat Ruhlsdorf**

02.03.2017 um 17:30 Uhr

- **Ortsbeirat Ruhlsdorf**

30.03.2017 um 17:30 Uhr

(kurzfristige Änderungen möglich)

AUSSTELLUNGEN

→ Bürgerhaus, Ritterstr. 10

- 03.02.2017 – 24.03.2017
„Thomas Schmid – Malerei“ mit Werken von Thomas Schmid

→ Neues Rathaus, Marktplatz 1-3

- 11.01.2017 – 21.04.2017
„Begegnungen“ –
15 Jahre Verein Teltow ohne Grenzen | Erdgeschoss



- 01.03.2017 – 05.05.2017
„Das Leben feiern unter der japanischen Kirschblüte“ –
Fotoausstellung anlässlich des jährlichen Kirschblütenfestes „Hanami“ | Obergeschoss

→ Atelier im Mattausch Haus, Alte Potsdamer Straße 5

- 26.02.2017 – 19.03.2017
„Klang der Stille -
Pflanzliches in der Kunst“
mit Arbeiten von J. Beumelburg,
L. Krone, A. Mattausch, S. Ruoff,
A. Schmidt, F. Schmidt-Theilig,
M. Veldhuis und E. Wrobel

klimaneutral
natureOffice.com | DE-275-317387
gedruckt

